

Schießordnung zum Vogelschießen

Schießordnung der St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl

1. Am Königsschießen kann jedes mindestens 21-jährige männliche Mitglied der Schützenbruderschaft Freienohl teilnehmen.

Dieses sollte sich in besonderem Maße mit den Werten der Bruderschaft nach § 2 unserer Satzung identifizieren und im Sinne von Glaube, Sitte und Heimat handeln.

Anwärter auf die Königswürde müssen sich vor dem Schießen mit einer mindestens 18-jährigen Dame, die sie zur Königin wünschen, absprechen und deren feste Zusage haben. Auf Verlangen ist der Name der Erwählten dem Hauptvorstand bereits vor dem Schießen zu benennen.

2. Am Vizekönigsschießen kann jedes mindestens 18-jährige männliche Mitglied der Schützenbruderschaft Freienohl teilnehmen.

Dieses sollte sich in besonderem Maße mit den Werten der Bruderschaft nach § 2 unserer Satzung identifizieren und im Sinne von Glaube, Sitte und Heimat handeln.

Der Vizekönig bekleidet eine wichtige Position im Laufe des Jahres in der Bruderschaft, er ist Stellvertreter des Schützenkönigs. Er vertritt den König im Krankheitsfall, oder bei unvorhersehbaren Ausfällen. Dies ist vor dem Schießen unbedingt zu berücksichtigen.

3. Die neuen Regenten sind während ihrer Amtszeit Mitglieder des repräsentativen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Sie sollten an jeder Veranstaltung der Bruderschaft teilnehmen, an denen auch der Vorstand und Beirat teilnimmt.

4. Geschossen wird kompanieweise, abwechselnd und einzeln.

5. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. In der Abzäunung um den Schießstand dürfen sich nur die Schützen aufhalten die am Schießen selbst teilnehmen.

6. Es darf nur mit den Gewehren und der Munition der Bruderschaft geschossen werden.

7. Es gilt übergeordnet die Schießstandordnung des DSB e.V. in ihrer aktuellsten Fassung. Diese ist im Zugangsbereich des Schießstandes ausgehängen.